

Wohnungsgeberbestätigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde Rotenburg (Wümme) nach § 19 Bundesmeldegesetz



Angaben zur Wohnung:

27356 Rotenburg (Wümme)
Straße, Hausnummer PLZ und Wohnort

ggf. Lagebezeichnung, Stockwerk, Wohnungsnummer

Am _____ ist/sind folgend aufgeführte Person/en eingezogen.
Datum
Familienname, Vorname ausgezogen.

1. _____ 5. _____
2. _____ 6. _____
3. _____ 7. _____
4. _____ weitere Personen auf der Rückseite

Angaben zum Wohnungsgeber oder die vom Wohnungsgeber beauftragte Person/Stelle:
(Erläuterungen siehe Rückseite)

Familienname, Vorname(n) oder Bezeichnung der juristischen Person (z.B. Hausverwaltung)

Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort

- Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder
- Der Wohnungsgeber ist **nicht selbst** Eigentümer der Wohnung. In diesem Fall ist Familienname, Vorname (oder die Bezeichnung) des Eigentümers einzutragen:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Die falsche oder nicht rechtzeitige Ausstellung der Bestätigung kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden (§ 54 in Verbindung mit § 19 Bundesmeldegesetz).

Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers

Weitere meldepflichtige Personen

8. _____

12. _____

9. _____

13. _____

10. _____

14. _____

11. _____

15. _____

Meldefrist (nach § 17 Bundesmeldegesetz)

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Diese Frist gilt auch bei einem Umzug innerhalb derselben Gemeinde.

Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung innerhalb Deutschlands bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden.

Wer ist Wohnungsgeber nach dem Bundesmeldegesetz?

Wohnungsgeber ist, wer einer anderen Person eine Wohnung (ein oder mehrere Räume) tatsächlich zur Benutzung überlässt, unabhängig davon, ob dem ein wirksames Rechtsverhältnis zugrunde liegt. In der Regel ist das der Wohnungseigentümer.

Wohnungsgeber bei Untermietverhältnissen ist der Hauptmieter, der einer weiteren Person Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung zum selbständigen Gebrauch überlässt.

Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht erforderlich und kann die Einreichung der Wohnungsgeberbestätigung nicht ersetzen.

Bei Bezug einer Wohnung durch den Eigentümer selbst, erfolgt die Bestätigung als Eigenerklärung.

Mitwirkungspflicht

Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, **bei der Anmeldung** mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber (oder eine von ihm beauftragte Person) der meldepflichtigen Person den **Einzug schriftlich zu bestätigen**.

Der Wohnungsgeber kann sich durch (schriftliche) Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person angemeldet hat.